

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) der Stadt Jena

vom 28.08.2013

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35/13 vom 05.09.2013, S. 282

Auf Grund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310,919), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), des § 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBL. S. 11), und § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) i.d.F. vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. März 2013 (GVBL. S. 49), erlässt die Stadt Jena folgende Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren, nachfolgend Parkgebührenordnung, genannt.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Jena werden, soweit die Parkflächen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten ausgestattet sind bzw. Gebührenpflicht angeordnet ist, Parkgebühren erhoben.

(2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 festgesetzt.

(3) Die kleinste Zahleinheit beträgt 0,05 Euro (ab 5 Cent Münze).

(4) In das gebührenpflichtige Stadtgebiet werden nachstehende Gebiete einbezogen. Die Gebiete sind im Einzelnen aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

Parkzone 1

Äußere Umgrenzung:

Straße des „17. Juni“, Fürstengraben, Lutherplatz, Am Anger, Am Eisenbahndamm, Knebelstraße, Erbertstraße, Ernst-Haeckel-Straße, Carl-Zeiss-Platz, Carl-Zeiss-Straße, Krautgasse, Quergasse, Wagnergasse, Am Steiger bis Straße des 17. Juni

Parkzone 2

Äußere Umgrenzung:

Humboldtstraße, Erbertstraße, Katharinenstraße, Bahnlinie Gera-Weimar bis Forstweg, Anschluss an die westliche Grenze der Parkzone 1

Parkzone 3

Äußere Umgrenzung:

Am Steiger, Lessingstraße, Thomas-Mann-Straße, Nollendorfer Straße, Dornburger Straße, Am Anger

Parkzone 4

Äußere Umgrenzung:

Bahnlinie Weimar-Gera, An der Brauerei bis Bahnlinie Saalebahn, Anschluss an Parkzone 1

C 3

Parkzone 5

Äußere Umgrenzung:

Parkplatz Seidelstraße, Jenertal, Wöllnitzer Straße, Jenaplan Platz

Parkzone 6

Übriges Stadtgebiet außer Zonen 1 bis 5

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche in der Zeit, in der die Benutzungspflicht an der Parkuhr oder dem Parkautomaten ausgewiesen ist bzw. Gebührenpflicht besteht.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf einer Parkfläche mit Gebühren- bzw. Parkscheinpflicht parkt.

§ 4

Höhe der Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühren betragen im Geltungsbereich der Parkzone 1
1,50 €/Stunde.
- (2) Die Parkgebühren betragen im Geltungsbereich der Parkzonen 2, 3, 4 und 5 je
0,80 €/Stunde.
In der Parkzone 5 beträgt die maximale Parkgebühr 2,00 €/Tag.
- (3) Die Parkgebühren betragen in der Parkzone 6
0,50 €/Stunde.
- (4) Die Parkgebühren betragen auf den Bahnhofsparkplätzen ICE Paradiesbahnhof und Westbahnhofvorplatz
0,80 €/Stunde.

§ 5

Gebühren bei Großveranstaltungen

Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen, insbesondere für Messen, Ausstellungen, Kultur- und Sportveranstaltungen, betragen die Gebühren pro Tag und Fahrzeug für:

- | | |
|--|---------|
| - Krafträder: | 2,50 € |
| - Personenkraftwagen, Kleinbusse, Reisemobile: | 5,00 € |
| - Reisebusse: | 15,00 € |

§ 6

Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 01.08.2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 31/13 vom 08.08.2013, außer Kraft.